

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 13 R 175/14 B**

L 14 R 107/13 (Bayerisches LSG)  
S 47 R 186/11 (SG München)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,  
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. August 2014 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser  
und Kaltenstein  
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des  
Bayerischen Landessozialgerichts vom 27. März 2014 wird als unzulässig verwor-  
fen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-  
lichen Kosten zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



# Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 27.3.2014 hat das Bayerische LSG einen Anspruch der Klägerin auf Zahlung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung wegen Hinzuverdienst verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim BSG Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Beschwerdebegründung vom 7.7.2014 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn sie hat den allein geltend gemachten Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung nicht ordnungsgemäß dargelegt (§ 160 Abs 2 Nr 1 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine solche Klärung erwarten lässt.
- 5 Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*vgl zum Ganzen BSG vom 25.9.2002 - SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*).
- 6 Die Beschwerdebegründung wird diesen Darlegungsanforderungen nicht gerecht.
- 7 Die Klägerin hält die Frage für grundsätzlich bedeutsam, "ob mit dem Tatbestandsmerkmal 'Eintritt der vollen Erwerbsminderung' in § 96a Abs. 2 Nr. 3 SGB VI der für die jeweilige bewilligte Rente zugrunde gelegte Leistungsfall gemeint ist, oder ob im Rahmen des § 96a SGB VI nicht auf den konkreten Leistungsfall für die bewilligte Rente abzustellen sondern zu prüfen ist, ob nicht bereits vor diesem Leistungsfall die volle Erwerbsminderung eingetreten ist und demgemäß der Zeitpunkt dieser vollen Erwerbsminderung der Berechnung der Hinzuverdienstgrenzen nach § 96a Abs. 2 Nr. 3 SGB VI zugrunde zu legen ist".
- 8 Die Klägerin hat bereits die Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) der aufgeworfenen Frage nicht hinreichend aufgezeigt. Denn nach ihrer Darstellung hat das LSG das angegriffene



Urteil damit begründet, dass "sich die Beteiligten im Rahmen des sozialgerichtlichen Vergleichs vom 11.08.2010 auf die Zahlung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung geeinigt hätten und als hierfür maßgeblichen Leistungsfall den Monat Dezember 2007 festgelegt hätten. An diese Vereinbarung müsse sich die Klägerin festhalten" (S 4 der *Beschwerdebegründung*). Auf dieser Grundlage aber stellt sich die oben genannte Rechtsfrage nicht in der von der Klägerin formulierten allgemeinen Form, sondern allenfalls dahingehend, ob die Beteiligten mit dem im Vergleich festgelegten "Leistungsfall" zugleich auch den "Eintritt der vollen Erwerbsminderung" iS des § 96a Abs 2 Nr 3 SGB VI festgelegt haben. Damit aber ist im Hauptsacheverfahren nicht die gestellte Rechtsfrage entscheidungserheblich, sondern der Umfang der Bindungswirkung des Vergleichs. Insoweit hat die Klägerin jedoch keine Zulassungsgründe vorgetragen.

- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 10 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von § 193 SGG.

